

### §3 Zonenvorschriften

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 und § 1 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Nunningen folgende Bestimmungen:

Zone	Ausnutzungs-Ziffer Maximal	Geschosszahl maximal 1)	Gebäudehöhe Maximal 2) m'	Firsthöhe, ab Punkt Gebäudehöhe, max. m'	Gebäude-Länge max. m'	Grünflächen-ziffer mind. %	Dachneigung	Lärmempfindlichkeitsstufe
W1-2	1 VG 0.25 2 VG 0.35	1 2	4.5 7.5	7.5 10.5	25 25	50 50	frei	II
W 2	0.45	2	7.5	10.5	25	50	frei	II
W 3	0.50	3	10.5	14	30	40	frei	II
K	gemäss Sonderbauvorschriften Kernzone							II und III
	0.45	2	7.5	10.5	30	40	35°- 45°	II und III
H	-	1	2.8	5	10	80	mind. 30 °	II
OebA	frei	frei	10.5	14	frei	50	frei	III
G	frei	frei	8.5	12	30	40	frei	III
GW	frei	frei	8.5	12	30	40	frei	III
J1	frei	frei	12	15	frei	frei	frei	IV
J2	frei	frei	15	18	frei	frei	frei	IV

- 1) § 17 KBV: Untergeschosse gelten als Geschosse, wenn sie in einem Punkt am Hang (über 8% Neigung) mehr als 1.5 m und in der Ebene mehr als 1.2 m, bis zur Oberkante der Decke gemessen, über das gewachsene oder tiefer gelegte Terrain hinausragen. Kleinere Terrainvertiefungen wie einzelne Hauseingänge und Garagezufahrten, Licht- und Lüftungsschächte werden nicht mitgerechnet.  
Der Dachausbau ist ohne Anrechnung an die Geschosszahl zulässig, wenn bei neuen, unter dieser Bestimmung erstellten Dachgeschossen die Kniewände, ausserkant Fassade gemessen, nicht mehr als 0.8 m hoch sind (Kniewand = Schnittpunkt Fassade bis OK Dachfläche und Differenz zur OK Dachgeschossboden).
- 2) § 18 KBV: Die Gebäudehöhe, sowie die Firsthöhe, wird vom gewachsenen oder tiefer gelegten Terrain aus gemessen. Die Gebäudehöhe bis zum Schnittpunkt der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachfläche; bei Flachdächern bis zur Oberkante des Dachabschlusses beziehungsweise der Brüstung, sofern diese nicht mindestens 2 m von der Gebäudeflucht zurückgesetzt ist.